

Kindergarten Würdinghausen



„Kommen und Gemeinschaft erleben“

Geschäftsordnung für den Rat der Kindertageseinrichtung

Der Vorstand des Trägervereins der Tageseinrichtung für Kinder hat in der Sitzung vom 21.09.2020 nach Abstimmung mit den Eltern folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Präambel

Alle Gremien der Elternmitwirkung, so auch der Rat der Kindertageseinrichtung, sollen die Zusammenarbeit zwischen den Eltern, dem Träger und dem pädagogischen Personal sowie das Interesse der Eltern für die Arbeit der Einrichtung fördern. Die Mitglieder sind insofern aufgefordert, nach einvernehmlichen Lösungen zu suchen.

1. Zusammensetzung des Rates der Kindertageseinrichtung

(1) Der Rat der Kindertageseinrichtung besteht aus

1. dem Vorstand: 8 Personen (geschäftsführender Vorstand (3 Personen) sowie Kassierer(in), Schriftführer sowie den 3 Beisitzern)
2. den Gruppenleitungen und der der Kindergartenleitung (4 Personen)
3. den Elternvertretern (6 Personen)

Die Stimmen des Vorstands, Elternvertreter, Gruppen / Kindergartenleitung gelten gewichtet pro Partei jeweils zu einem Drittel.

(2) Der Rat der Kindertageseinrichtung tagt bei Bedarf, in der Regel vor der Mitglieder- sowie Elternversammlung. Er muss darüber hinaus zusammentreten, wenn einzelne Mitglieder des Rates das verlangen. Der Rat der Kindertageseinrichtung tagt gem. § 9a KiBiz mindestens einmal jährlich.

(3) Der Rat der Kindertageseinrichtung kann besondere Gäste zu seinen Beratungen hinzuziehen.

(4) Versammlungen können auch virtuell in Form von Web- oder Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine virtuelle Versammlung ist der Präsenzversammlung gleichgestellt und folglich

Kindergarten Würdinghausen



„Kommen und Gemeinschaft erleben“

können in ihr wirksame Beschlüsse gefasst werden. Die virtuelle Versammlung bedarf weder einer Satzungsgrundlage noch der Zustimmung sämtlicher Mitglieder.

2. Aufgaben des Rates der Kindertageseinrichtung

(1) Die Aufgaben des Rates der Kindertageseinrichtung bemessen sich an den Regelungen gem. § 9a (6) Kinderbildungsgesetz – KiBiz NRW:

Der Rat der Kindertageseinrichtung berät insbesondere

- die Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit,
- die räumliche, sachliche und personelle Ausstattung und
- er vereinbart die Kriterien für die Aufnahme von Kindern in der Einrichtung
- und beschließt Schließtage und Öffnungszeiten

3. Wahlverfahren

(1) Ein Vorsitzender wird nicht gewählt.

(2) Der Rat der Kindertageseinrichtung wird vom Vorstand des Elternvereins innerhalb einer Frist von mindestens einer Woche einberufen.

4. Sitzungsordnung

(1) Abstimmungen und Empfehlungen des Rats der Kindertageseinrichtung werden mit einfacher (gewichteter, s. § 1) Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Abstimmungen werden offen vorgenommen, es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Abstimmung.

(3) Alle Mitglieder des Gremiums verpflichten sich, gegenüber Außenstehenden über alle Sozialdaten, die über Kinder und Familien bekannt werden, Verschwiegenheit zu wahren. Das

Kindergarten Würdinghausen



„Kommen und Gemeinschaft erleben“

Gleiche gilt für alle nicht offenkundigen Betriebs-, Personal- und Geschäftsdaten von Träger und Einrichtung.

(4) Über die Sitzungen des Rats der Kindertageseinrichtung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Zeit und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder und die von dem Rat der Kindertageseinrichtung verabschiedeten Beschlüsse und Empfehlungen enthält.

(5) Die Niederschrift ist vom Vorstand und dem/der Protokollanten/Protokollantin zu unterzeichnen und abschriftlich allen Mitgliedern des Rats der Kindertageseinrichtung innerhalb einer Frist von zwei Wochen zuzuleiten.

5. Umlaufbeschlüsse

Der Rat der Kindertageseinrichtung kann Beschlüsse auch durch Umlaufverfahren per Mail oder über einen alternativen Nachrichtendienst herbeiführen. Die Formulierung von Anträgen per Umlaufbeschluss wird den Mitgliedern per Mail oder über einen alternativen Nachrichtendienst zugeschickt. Beteiligt sich innerhalb von 14 Tagen weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung, gilt der Beschluss als nicht gefasst. Zur Beteiligung ist auch eine ausdrückliche Enthaltung ausreichend.

Diese Geschäftsordnung wurde von der Elternversammlung am 21.09.2020 verabschiedet und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Kirchhundem, 21.09.2020

(Vorstand)